

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 1/2026

Neue Viehbewertung: Höhere Buchwerte, neue Spielräume – und Steuerfallen

Ab 2026 gelten höhere Richtwerte für die steuerliche Bewertung von Vieh. Das Bundesfinanzministerium passt die Werte erstmals seit rund 30 Jahren an. Betroffen sind alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – unabhängig von Rechtsform und Gewinnermittlungsart. Die Änderungen greifen für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2026, können auf Antrag aber auch rückwirkend angewendet werden. Für viele Betriebe steigen damit die Buchwerte ihrer Tierbestände. Das kann zu steuerpflichtigen Übergangsgewinnen führen, insbesondere in der Schweinemast und bei einzeln bewerteten Milchkühen. Gleichzeitig entfällt bei Milchkühen und Sauen der Schlachtwert, was die höheren Richtwerte teilweise oder ganz ausgleichen kann. Höhere Richtwerte führen daher nicht automatisch zu höheren Gewinnen. Neu ist auch: Milchkühe überschreiten mit einem Richtwert von 1.033 € regelmäßig die Grenze

für geringwertige Wirtschaftsgüter. Ein Sofortabzug ist damit meist nicht mehr möglich, stattdessen müssen die Tiere über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Über einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) lässt sich der steuerliche Effekt jedoch gezielt steuern.

Bei der Umstellung auf die neuen Werte können Sie bis zu 90 % eines entstehenden Übergangsgewinns in eine Rücklage einstellen und diese über neun Jahre auflösen. Wertsteigerungen und -minderungen verschiedener Tiergruppen müssen Sie dabei zwingend miteinander verrechnen. Entscheidend für die steuerlichen Folgen sind künftig stärker denn je die gewählte Bewertungsmethode (Einzel- oder Gruppenbewertung), die Altersstruktur des Bestands und die Remontierungsrate.

Rechnen Sie die Umstellung frühzeitig durch und legen Sie Ihre Strategie mit dem Steuerberater fest.

Biogas: Neue Verfügung bringt Klarheit für pauschalierende Landwirte

Betreiben Sie eine Biogasanlage oder liefern Sie Biomasse an eine Anlage, sollten Sie genau hinsehen, wie Sie Strom, Wärme und Gärreste nutzen und abrechnen:

- Verwenden Sie erzeugte Energie ausschließlich im eigenen, pauschal versteuerten landwirtschaftlichen Betrieb (§ 24 UstG), dürfen Sie aus Anschaffung und Betrieb der Anlage keine Vorsteuer ziehen.
- Liefern Sie Strom oder Wärme, liegt ein normaler umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vor. Dann müssen Sie die Vorsteuer anteilig aufteilen:

nach dem Verhältnis der Marktwerte der verkauften Energie zur im Betrieb selbst genutzten Energie. Ändert sich dieses Verhältnis später, bedarf es einer Vorsteuerberichtigung.

- Schließen Sie sich mit anderen Landwirten in einer Biogasanlage oder Genossenschaft zusammen, ist der gemeinsame Betrieb in der Regel voll umsatzsteuerpflichtig. Damit sind die Umsätze der Anlage – also Stromverkauf an Netzbetreiber, Wärmeverkauf an Dritte, ggf. Verkauf von Gärresten – umsatzsteuerpflichtige Lieferungen. Liefern Sie aber von

Ihrem Einzelunternehmen aus selbst erzeugte Biomasse an diese Gemeinschaft, bleibt dies pauschal versteuert. Achten Sie hier auf saubere Verträge und Rechnungen.

- Liefern Sie Biomasse und erhalten Gärreste zurück, liegt umsatzsteuerlich ein Tausch vor. Dann ist der Wert des jeweils anderen Umsatzes maßgeblich. Für Gärsubstrat können Finanzamt oder Prüfer mit typisierten Werten je m³ arbeiten. Prüfen Sie daher Ihre Vereinbarungen und Dokumentationen sorgfältig (OFD Baden-Württemberg, 14.08.2025, Az.: S 7410).

Maschinenverkäufe & Ernte auf dem Feld: Ab Juli 2026 gilt 19 % Umsatzsteuer

Pauschalierende Landwirte müssen sich auf eine wichtige Änderung einstellen: Beim Verkauf von im landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Maschinen und Geräten ist künftig in der Regel der Umsatzsteuersatz von 19 % anzuwenden. Bisher konnten pauschalierende Betriebe aus Vereinfachungsgründen beim Verkauf von Maschinen den Pauschalsteuersatz nutzen, sofern die Maschine zu mindestens 95 % im pauschalierenden Betrieb eingesetzt wurde.

Diese begünstigende Verwaltungsregel hat der Bundesfinanzhof jedoch bereits mit dem Urteil vom 17.8.2023, Az.: V R 3/21 aufgehoben: Umsätze aus sogenannten Hilfsgeschäften – wie der Verkauf eines Schleppers – gelten zwar als eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit verbunden, sind aber keine Umsätze aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und fallen daher nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG.

Die Finanzverwaltung setzt dieses Urteil nun um und verlangt grundsätzlich die Abrechnung solcher Maschinenverkäufe mit dem Regelsteuersatz von 19 %. Aus Vertrauensschutzgründen gilt allerdings eine Übergangsregelung: Bei Lieferungen bis zum 30.6.2026 können pauschalierende Landwirte bei entsprechenden Verkäufen noch von der bisherigen Pauschalierung profitieren. Praktisch wirksam wird die Neuregelung damit bei Lieferungen ab dem 1.7.2026.

Achtung: Das gleiche gilt auch für den Verkauf von aufstehenden Früchten auf Feldern. Nach Ansicht des BFH handelt es sich bei auf Feldern befindlichen Früchten vor der Ernte noch nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse. Damit gilt auch der Verkauf „aufstehender Früchte“ (also stehender Ernte auf dem Feld vor dem Dreschen/Ernten) nicht als Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und fällt damit nicht in die Pauschalbesteuerung.

Verpachtete Fläche gehört nicht zu den wesentliche Betriebsgrundlagen

Immer öfter kommt es vor, dass der Altenteiler einen Teil des Betriebs zurückbehalten will. Generell gilt: Der Übergeber muss die wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen, darf aber bis zu 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche zurückbehalten, dann akzeptiert der Fiskus die Übergabe zu Buchwerten und die Fortführung eines Teilbetriebes. Lesen Sie dazu auch in Steuern agrar 1-2025, S.1 „Hofübergabe: Finanzverwaltung verschärft die Regeln“.

Doch oft gibt es Streit mit dem Fiskus, wenn es darum geht, was zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen ge-

hört. So auch in folgendem Fall: Eine Landwirtin übergab den landwirtschaftlichen Betrieb an ihren Sohn, behielt aber ein größeres Grundstück zurück.

Das Finanzamt meinte, es handele sich damit nicht um eine steuerneutrale Übertragung zu Buchwerten, schließlich habe die Mutter mit diesem Flurstück eine wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten. Dagegen klagte die Landwirtin: Das zurückbehaltene Grundstück (eine Weidefläche) sei keine wesentliche Betriebsgrundlage mehr, da es bereits seit vielen Jahren verpachtet und

nicht in den Ackerbaubetrieb integriert gewesen sei.

Das Gericht stimmte der Landwirtin zu: Die Übertragung des Betriebs auf den Sohn sei steuerlich begünstigt und die Weidefläche sei keine wesentliche Betriebsgrundlage, da sie über 30 Jahre nicht eigenbetrieben genutzt worden sei. Das bedeutet jedoch auch im Umkehrschluss, dass die Landwirtin das zurückbehaltene Grundstück in ihr Privatvermögen überführt und sie keinen Teilbetrieb zu Buchwerten weitergeführt hat (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2024, Az.: 3 K 2604/21 E).

Hofübergabe: Zahlungen strikt wie vereinbart leisten

Bei Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen legt die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe an die steuerliche Anerkennung an. Das zeigt eine Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt am Main. Übertragen Eltern etwa Hof oder Betrieb im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, werden häufig wiederkehrende Versorgungsleistungen vereinbart. Steuerlich ist entscheidend, dass diese rechtsverbindlich vereinbart wurden und tatsächlich wie vereinbart fließen. Weichen die Beteiligten davon ab, kann das den Sonderausgabenabzug beim Zah-

lenden gefährden. Kernbotschaft der Verfügung der OFD:

- Versorgungsleistungen müssen Hofübernehmer grundsätzlich laufend und vertragstreu zahlen.
- Anpassungen (z. B. der Höhe) sollten Eltern und Nachwuchs sachlich begründen und schriftlich dokumentieren.
- Setzt der Übernehmer die Zahlung aus und nimmt sie erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, ist die steuerliche Anerkennung in der Praxis besonders gefährdet – die Abziehbarkeit könne dann regelmäßig entfallen (RdVfg. v. 22.9.2025 – S 2221 A-00111-0357-St 21).

Nachzahlungen: Finanzrichter haben Zweifel an Zinssätzen der Finanzämter

Nach Betriebsprüfungen beantragen viele Landwirte zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen Aussetzung der Vollziehung (AdV) für strittige Nachzahlungen. Auf den ausgesetzten Betrag fallen aber 6 % Zinsen pro Jahr an – deren Höhe das Finanzgericht (FG) Köln aus verfassungsrechtlichen Gründen für zweifelhaft hält. Im entschiedenen Fall ging es um Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag nach einer Betriebsprüfung. Die Steuerpflichtigen hatten gegen die Änderungsbescheide Einspruch eingelegt und AdV beantragt. Das Finanzamt setzte Aussetzungszinsen nach dem Standardsatz in Höhe von 0,5 % pro

Monat fest. Genau diese Zinshöhe griffen die Steuerpflichtigen an.

Das Gericht sieht „ernstliche Zweifel“ an der Zinshöhe, weil seit 2019 für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nur noch 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) gelten – Aussetzungszinsen aber bei 6 % pro Jahr stehen geblieben sind. Diese Spreizung führe zu einer schwer begründbaren Ungleichbehandlung. Für den streitigen Zeitraum legte der Senat deshalb bei der überschlägigen Prüfung einen Zinssatz von 0,15 % pro Monat zugrunde.

Der Beschluss ist jedoch kein Haupturteil, sondern Eilrechtsschutz:

Die Aussetzung gilt bis einen Monat nach der Entscheidung über den anhängigen Einspruch beim Finanzamt. Ein Termin für ein mögliches Hauptsacheverfahren vor dem FG ist noch nicht absehbar. Parallel ist die Grundsatfrage zur Zinshöhe über eine Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Wer einen Zinsbescheid über Aussetzungszinsen erhält, sollte fristgerecht Einspruch einlegen und AdV beantragen – unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Zweifel und die anhängige BFH/BVerfG-Konstellation (FG Köln, Beschluss vom 8.4.2025 – 4 V 444/25).

Volle Grunderwerbsteuer für Ökokonto beim Flächenkauf

Rechnen Sie beim Kauf von Flächen mit einem Ökokonto damit, dass die Grunderwerbsteuer auf den gesamten Kaufpreis inklusive Ökopunkte erhoben wird.

Im Streitfall hatte eine Stiftung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke gekauft. Im Kaufpreis war ein Betrag für die Übernahme eines bestehenden Ökokontos enthalten. Die Käuferin wollte erreichen, dass der auf die Ökopunkte entfallende Teil nicht der Grunder-

werbsteuer unterliegt. Finanzgericht und Bundesfinanzhof sahen das anders: Nach der Ökokonto-Verordnung in NRW bilden die Ökopunkte einen besonderen naturschutzrechtlichen Zustand der Fläche ab, sind aber kein eigenständiges Wirtschaftsgut. Die Zahlung für das Ökokonto ist daher Teil der Gegenleistung für das Grundstück und infolgedessen grunderwerbsteuerpflichtig (Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.6.2025, Az.: II R 47/22).

Aktivrente: So können Rentner weiterarbeiten und Steuervorteile nutzen

Ab 2026 bringt die Aktivrente Rentnern, die weiter sozialversicherungspflichtig arbeiten, einen Steuerfreibetrag von 2.000 €/Monat auf den Arbeitslohn – versteuert wird nur der übersteigende Betrag. Wie sich das für Hofnachfolger und Senioren sowie für ehemalige Nebenerwerbslandwirte rechnet, lesen Sie in top agrar 2-2026, Seite 44. Beachten Sie folgende Punkte:

- Die Aktivrente gibt es nur nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nur bei echter, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.
- Der Zuverdienst kürzt die eigene Altersrente nicht, wohl aber gegebenenfalls eine Witwen-/Witwerrente

über dem Freibetrag (aktuell rund 1.070 € pro Monat).

- Unerheblich ist, ob der Rentner seinen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben hat oder nicht. Ebenfalls keine Rolle spielt, ob er eine Rente erhält, den Beginn der Rente aufschiebt oder überhaupt einen Anspruch auf eine Rente hat.
- Aktivrentner zahlen Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Rente und Aktivrentenjob. Bei mitarbeitenden Familienangehörigen (Mifas) trägt der Arbeitgeber die Beiträge – in Höhe von 50 % des Unternehmerbeitrags.
- In der Arbeitslosen- und Rentenversicherung bleiben Aktivrentner bei-

tragsfrei, hier zahlen nur die Arbeitgeber ein. Allerdings können Aktivrentner auf die Versicherungsfreiheit als Regelaltersrentner verzichten und ihren Anteil in die Rentenversicherung zahlen. Bei einem Verdienst von 2.000 €/Monat über ein Jahr hinweg ergibt dies ein Rentenplus von etwa 21 €/Monat.

- Möchten Betriebsleiter den Senior anstellen, sollten sie die Barrente des Altenteilers nicht kürzen – das kann Ärger mit dem Finanzamt geben.

Planen Sie außerdem ein, dass die Aktivrente nach zwei Jahren politisch überprüft werden soll – die Vorteile sind also nicht auf unbegrenzte Zeit garantiert.

So kann das Altenteil für beide Eltern steuerfrei bleiben

Bei einer Hofübergabe nach der Höfeordnung löst ein Altenteil zugunsten beider Eltern nicht automatisch Schenkungsteuer aus. Das zeigt folgender Fall: Der Sohn hatte den Hof übernommen und sich verpflichtet, den Eltern ein Wohnrecht sowie ein Baraltenteil zu zahlen. Das Finanzamt wertete die Einbeziehung der Ehefrau des Übergebers, die zuvor nicht am Betrieb beteiligt war, als Gesamtgläubigerin als freigebige Zuwendung des Ehemanns an sie – und setzte Schenkungsteuer fest. Die Richter folgten dem nicht: Für eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung

müsse die Begünstigte objektiv bereichert sein und über das Erlangte frei verfügen können. Daran fehle es, wenn Wohnrecht und Zahlungen erkennbar der gemeinsamen Lebensführung und Versorgung dienen. Auch die Kontoführung allein sei nicht entscheidend, wenn im Innenverhältnis klar sei, dass das Geld für den gemeinsamen Unterhalt bestimmt sei. Wichtig für die Praxis: Altenteilsbestandteile sind schenkungssteuerlich bei der Hofübergabe getrennt zu prüfen (FG Münster, Urteil vom 18.9.2025, Az.: 3 K 459/24 Erb, Revision nicht zugelassen).

IHK-Beiträge für PV-Anlagen auf dem Hof: Gericht stärkt Landwirte

Betreiben Sie eine Photovoltaikanlage auf Ihren Stall- oder Hallendächern, kann das schnell eine Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer (IHK) auslösen. Aber: Sie haben in solchen Fällen Anspruch auf eine deutliche Beitragsvergünstigung. Im konkreten Fall betrieb ein Landwirt mehrere PV-Anlagen auf den Dächern seiner landwirtschaftlichen Gebäude und speiste den Strom vollständig ins

Netz ein. Die IHK verlangte für mehrere Jahre reguläre Kammerbeiträge und lehnte eine Beitragsermäßigung mit der Begründung ab, das PV-Gewerbe sei nicht funktional mit der Landwirtschaft verbunden.

Das Gericht sah das anders. Entscheidend sei, dass die Haupttätigkeit eindeutig die Landwirtschaft bleibe und der Landwirt Mitglied der Landwirtschaftskammer sei. Dann greife

die „Zehntelregelung“: Für die IHK-Beitragsberechnung wird nur ein Zehntel des gewerblichen Gewinns aus der Nebentätigkeit angesetzt. Liegt dieser gekürzte Betrag unter der gesetzlichen Freigrenze von 5.200 €, ist der Landwirt vollständig vom IHK-Beitrag freigestellt (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.08.2025, Az.: 6 A 10460/25. OVG).

Übertragung mit Nießbrauch: Achtung beim Gewerbebetrieb

Wenn Sie neben Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einen gewerblichen Betrieb führen, z. B. Biogasanlage oder Hofladen, sollten Sie bei der Hofübergabe mit Vorbehaltsnießbrauch vorsichtig sein. Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden: Wenn Sie die Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch übertragen und Ihre gewerbliche Tätigkeit weiterführen, liegt steuerlich keine begünstigte unentgeltliche Betriebs-

übertragung mehr vor. Die Wirtschaftsgüter gelten bei Ihrem Nachfolger als Privatvermögen. Die steuerneutrale Buchwertfortführung ist nicht möglich. Erst wenn der Nießbrauch später unentgeltlich erlischt und der Nachfolger den Betrieb tatsächlich fortführt, geht der Gewerbebetrieb über. Die neue Regelung gilt für Übertragungen ab dem 17.4.2025 (BMF, 28.10.2025, Az.: IV C 6 - S 2240/00044/019/033; BFH, 29.1.2025, Az.: X R 35/19).

Tarifiermäßigung wird fortgeführt

Die Tarifiermäßigung wird befristet bis 2028 fortgeführt, mit den neuen Betrachtungszeiträumen 2023 bis

2025 sowie 2026 bis 2028. Die Einkommensteuer wird auf den Betrag ermäßigt, der sich ergeben hätte,

wenn die Einkünfte aus dem Dreijahreszeitraum gleichmäßig auf diese drei Jahre verteilt worden wären.

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48165 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.